

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1808

68 (10.12.1808) Großherzoglich Badisches Mittelrheinisches
Provinzial-Blatt

Großherzoglich Badisches Mittelrheinisches Provinzial = Blatt.

Nro. 68. Samstag den 10. December 1808.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Provinz = Verordnungen.

Verbot des Collectirens für in- und ausländische Lotterien.

Man findet sich veranlaßt, die Verordnung vom 13. December 1799, welche in dem 2ten Theil der Badischen Gesetzgebung Seite 337 S. 5 unter dem Wort: Lotterien, enthalten, und woinach alles Collectiren sowohl für inn- als ausländische Lotterien bey hundert Reichsthaler Strafe verboten ist, auch auf die der Provinz der Markgrafschaft indessen zugewachsenen Landestheile hiermit auszudehnen, welches zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird. Befügt bey Großherzoglicher Regierung der Markgrafschaft. Karlsruhe den 24. November 1808.

Das Einschreiben der Zollzeichen betreffend.

Da man vernommen hat, daß die gedruckten ältern Zollzeichen meistens keinen hinlänglichen Raum zum Einschreiben der Namen, Waaren und des Quantum haben, oder daß wenigstens die Zoller diese Einschreibung unterlassen, hiedurch aber Unterschleife vorgehen können; so wird hierdurch verordnet, daß dieses Einschreiben künftig pünktlich geschehen, und deswegen da, wo die Zeichen wirklich zu klein sind, an deren Statt von den bey Einführung des Zollpatents für die Grenze gegen Wirtemberg und Baiern dahier gedruckten, und von den betreffenden Stellen zu requirirenden Zollzeichen gebraucht, und die alten etwa noch vorhandenen als Beyzeichen benutzt, sofort die Zoller angewiesen werden sollen, die Zeichen mit fortlaufenden Nummern zu versehen, in jedem Quartal bey diesen Haupt- und Beyzeichen mit Nro. 1 anzufangen, und in ihren auf die in dießjährigen Provinzialblatt Nro. 13 für die Weinregler Büchlein vorgeschriebene Art versiegelt zu führenden Registern mit gleichen Nummern die Verzollenden einzutragen.

Karlsruhe den 29. November 1808.

vt. Obermüller

Die Erhebung der Recognition von reisenden der Handelsjuden betr.

Auf die in Betreff der von den durch diesseitige Lande reisenden fremden Personen von der Israelitischen Nation für die HandelsErlaubniß zu erhebenden Recognition in dem Regierungsblatt vom 17. d. Nro. 37 erneuerte Verordnung des Großherzoglichen FinanzMinisterii vom 5. d. M. werden sämtliche Oberämter und Verrechnungen des Mittelrheins mit der Weisung hierdurch aufmerksam gemacht, auf pünktliche Befolgung dieser Verordnung genau zu halten, und die ihnen untergeordneten betreffenden Stellen hiernach anzuweisen. Karlsruhe den 24. November 1808.

Großh. Kammer des Mittelrheins.

vt. Enselius.

P o l i z e y - V e r o r d n u n g e n .

Das Tragen der Hut-Cordons betreffend.

Die ergangene, im Regierungsblatt vom heutigen enthaltene höchste Verordnung verbietet Jedermann, der nicht seinem Rang als Staatsdiener und der desfalligen Bestimmung vom 14. Juni 1805 nach dazu berechtigt ist, das Tragen von Hut-Cordons bey 1 fl. 30 kr. Strafe, und bey fortwährendem Tragen deren Abnahme. Die Polizey-Officianten sind angewiesen, von Bekanntmachung dieses an genau darauf zu sehen und jeden Uebertreter anzuzeigen. Karlsruhe den 7. December 1808.

Das Fahren der Wägen in das Schauspielhaus betr.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die bestehende Verordnung wegen des Fahrens der Wägen in das Schauspielhaus bey 2 fl. Strafe genau beobachtet, den zu Erhaltung der Ordnung aufgestellten Polizeydienern pünktlich Folge geleistet, und die Chaisen, welche am Schauspielhause warten, nur in einer einzigen Reihe hintereinander gestellt werden sollen. Karlsruhe den 7. December 1808.

Großherzogliche Polizey-Deputation.

U n t e r g e r i c h t l i c h e A u f f o r d e r u n g e n u n d R u n d m a c h u n g e n .

S c h u l d e n - L i q u i d a t i o n e n .

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Oberamt Kork

im Dorf Kehl an den verstorbenen Matthias Geß und dessen zurückgelassene Wittwe Magdalene geborne Pfozerin, bey der Theilungs-Commission im Ochsenwirthshaus zu Kehl auf Montag den 9. Januar 1809. Aus dem

Oberamt Bühl

zu Altschweier an die in Vermögensuntersuchung gerathenen Andreas Moserischen Eheleute, auf Donnerstag den 22. December d. J. bey Großherzoglichem Revisorat dahier. Aus dem

Oberamt Rastatt

zu Niederbühl an den in Vermögensuntersuchung gerathenen Johannes Wich, auf dortigem Rathhaus auf Montag den 19. December 1808. Aus dem

Oberamt Karlsruhe

zu Eggenstein an die Johannes Seufertischen Eheleute, auf Donnerstag den 15. December d. J. auf dem Rathhaus zu Eggenstein,

zu Ruffheim an die in Vermögensuntersuchung gekommene Säckler Friedrich Bergeldischen Eheleute Freytag den 16. December d. J. früh 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Ruffheim.

E r b v o r l a d u n g e n .

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 9 Monaten sich bey der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls ihr Vermögen an ihre bekann- ten, nächsten Anverwandten wird ausgeliefert werden. Aus dem

Oberamt Ettingen

von Forchheim der verschollene Jos. Horr.

Mahlberg. [Erbverladung.] Johann Eble, Bürgersohn aus der Stadt Ettenheim, welcher sich vor ungefähr 24 Jahren unter die Kaiserlich Oestreichischen Truppen und dem Vernehmen nach unter das Infanterieregiment Großherzog Toskana anwerben, im Jahr 1796 aber zur Kaiserlichen Artillerie-Reserve kommandirt, und in selbigem Jahr im Monat Juli während der Retirade vor dem Feinde vermisst worden, ohne bis hierher etwas von sich hören zu lassen, soll sich oder seine etwaigen Leibeserben um so gewisser binnen 9 Monaten vor unterzogenem Oberamt einfinden, um sein zu Ettenheim unter pflegschaftlicher Verwaltung stehendes, auf 280 fl. 8 fr. 10½ D. sich belaufendes elterliches Erbtheil in Empfang zu nehmen, als solches sonst ohne weiters seinen hierum sich angemeldeten nächsten Anverwandten gegen Kaution ausgefolgt werden

wird. Verordnet bey Großherzoglichem Oberamt
Mahlberg den 24. November 1808.

Bruchsal. [Schuldenliquidation.] Wer an
die nach Rußland abziehenden Andreas Buchmül-
ler'schen Eheleute zu Ußtatt etwas zu fordern,
und solches bey dem AmtsCommissariat noch nicht an-
gezeigt, hat solches bey demselben binnen 14 Tagen
in Anzeige zu bringen oder zu gewärtigen, daß den
abziehenden Eheleuten das übrig bleibende Vermögen
verabfolgt werde. Bruchsal den 22. November
1808.

Bruchsal. [Schuldenliquidation.] Alle die-
jenigen, welche an den mit Frau und Kindern nach
Rußland auswandernden Joh. Meister oder seine
Frau u. Kinder von Weiber eine rechtliche Forderung zu
haben glauben, und solche dem AmtsCommissariat
noch nicht angezeigt haben, werden hiermit aufgefor-
dert, solche binnen 14 Tagen bey demselben zu li-
quidiren, oder zu gewärtigen, daß das übrig blei-
bende Vermögen den abziehenden Eheleuten verab-
folgt werde. Bruchsal am 22. November 1808.

Bruchsal. [Schuldenliquidation.] Alle die-
jenigen, welche ihre habenden Forderungen gegen
die nach Rußland abziehenden Michael Honck-
sche Eheleute zu Ußtatt bey dem Amts-Commissariat
noch nicht angegeben, werden zu deren Anzeige binnen
14 Tagen unter dem Nachtheil hiermit aufgefordert,
daß sonst das allenfalls noch übrig bleibende Vermö-
gen ersagten Eheleuten verabfolgt werden wird.

Bruchsal am 22. November 1808.

Bruchsal. [Schuldenliquidation.] Alle
jenen, welche an den nach Rußland mit Frau und
Kindern auswandern wollenden Wilhelm Thome-
den jüngern von Ußtatt etwas Rechtmäßiges zu for-
dern, und solches bey dem AmtsCommissariat noch
nicht eingebracht haben, sollen solches binnen 14 Ta-
gen bey demselben um so gewisser noch nachbringen,
als sonst das nach dermaliger Schulden Aufnahme
kaum in einigen Gulden bestehende Vermögen verab-
folgt werden wird. Bruchsal den 29. November
1808.

Bruchsal. [Ausruf.] In der Nacht vom
2. November ist dahier ein fremder Knabe aufgefan-
gen worden, welcher schon verschiedene Orte, wo er
gebürtig, und wo seine Eltern wehnhaft gewesen
seyen, angegeben hat, und sich Franz Joseph
nennen, seinen Geschlechtnamen aber, so wie jenen
seiner Eltern nicht wissen will.

Derselbe ist angeblich 9 Jahre alt, 3 Schuh
8 Zoll groß, von blonden Haaren, gewölbter Stirne,
schwarzbraunen Augen, stumpfer Nase, rundem

Kinn, rundem Gesicht, blasser Farbe; hat etwaß
Sommerflecken, ist nach seiner Größe dick. Die
Sprach ist Elßässer deutsch, und hat ein treues Ge-
dächtniß. Er trug bey seiner Einfangung ein Paar
alte zerrissene, leinene, graue lange Hosen, ein
altes werkernes Hemd, ein altes zerrissenes Haus-
gemachtes baumwollenes zeugenes Säckchen, ein
Paar alte wollene graue Strümpfe, ein altes, le-
dernes schwarzes Käppchen, und Schuhe mit le-
dernen Riemen gebunden.

Da dieser Junge etwa seinen Eltern entlossen
seyn dürfte; so wird Jedermann, so desfalls einen
Aufschluß zu geben vermag, aufgefordert, hierüber
die Anzeige anher zu machen. Bruchsal am 30ten
November 1808.

Großherzogliche Polizey-Direction.

Durlach. [Strafurtheil.] Vermög einem
Urteil des Großherzoglichen Hofgerichts wurde der
wegen mehreren Diebstählen ausgetretene Kaspar
Kohn von Weingarten des Landes verwiesen, sein
Vermögen konfiscirt, und zu Tragung der Kosten
verurtheilt. Durlach den 6. December 1808.

Großherzogliches Oberamt.

Bischofsheim. [Warnung.] Da der
Eiser Michel Hummel von Diersheim, ungeachtet
er sein Vermögen seinem Tochtermann gerichtlich
übergeben hat, öfters herumstreift, und leicht
seine alte Bekanntschaft zu Kontrahierung von Schul-
den, zu deren Bezahlung nicht verholten werden
kann, mißbrauchen dürfte; so wird das Publikum
zu seiner Sicherheit hievon benachrichtigt. Verord-
net Bischofsheim den 1. December 1808.

Großherzogliches Oberamt.

Korl. [Austritts-Verladung.] David Kei-
ler von Kehl Gemeiner des großherzoglichen 4. Li-
nieninfanterieregiments, welcher unterm 17. August
l. J. desertirt ist, hat sich binnen 3 Monaten a-
dort dahier oder bey seiner Kompagnie zu sifiren,
und wegen seines Austritts zu verantworten, wi-
drigenfalls zu gewärtigen, daß gegen ihn nach der
LandesConstitution verfahren werde. Korl den 30.
November 1808.

Großherzogliches Oberamt.

Kauf-Unträge.

Karlsruhe. [Neue Schrift.] In der
C. F. Müllerschen Verlagehandlung ist erschienen,
und geheftet für 26 kr. zu haben:
Anleitung, wie man Steuern und An-
lagen ohne Brüche und doch so um-
legen kann, daß in der Recapitula-
tion kein Kreuzer zu viel und keiner

zu wenig kommt. Entworfen von J. A. Eytb.

Sodann sind für Zeitungsleser folgende interessante Karten neu angekommen:

- Atlas von Spanien und Portugall in 26 Blatt, 12 fl.
- Charte von Spanien und Portugall von Gúsfeld 30 fr.
- von Frankreich — — — 30 fr.

Karlsruhe. [Neujahrwünsche zc.] Bey Müller und Gräff in der langen Straße No. 121 sind wieder, wie sonstige Jahre, alle Sorten der geschmackvollsten Neujahrwünsche, Taschenbücher und Kalender, so wie als Weihnachtsgeschenke, vielerley Sorten Bilderbücher, Jugendschriften, Unterhaltungs-Spiele zc. in den billigsten Preisen zu haben.

Karlsruhe. [Wirthhaus-Versteigerung.] Die Dreykönigwirthschafts-Behausung dahier in der Kronengasse gelegen, auf welcher die Wirthschafts-Gerechtigkeit noch fünf Jahre dauert, wird sammt aller Zugehör bis Mittwoch den 21. December d. J. Nachmittags 2 Uhr auf hiesigem Rathhaus unter Vorbehalt oberamtlicher Ratifikation nochmals an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden. Verordnet Karlsruhe den 18. November 1808.

Großherzogliches Oberamt.

Karlsruhe. [Haus feil.] Hinter der neuen Herrengasse ist ein zweystöckiges Haus nebst Garten aus freyer Hand zu verkaufen. Im Comptoir dieses Blattes ist das Nähere zu erfahren.

Dienstunterträge.

Karlsruhe. [Dienstgesuch.] Ein junges Frauenzimmer sucht einen Platz als Kammerjungfer bey einer adelichen Dame. Außer den dazu erforderlichen Kenntnissen kann sie auch noch kochen und backen; besitzt sehr viel Fleiß, und ist von der besten Aufführung, wovon sie die hinlänglichsten Zeugnisse aufweisen kann. Diejenigen, die sie benötigt sind, haben die Güte, sich bey Verleger dieses Blattes zu melden.

Karlsruhe. [Apotheker-Lehrlings-Gesuch.] Ein junger Mensch von honesten Eltern, welcher Lust hat, die Apothekerkunst zu erlernen, und der die nöthigen Vorkenntnisse besitzt, wird unter billigen Bedingungen in die Lehre gesucht; das Nähere ist im Comptoir des Provinzialblatts zu erfragen.

Karlsruhe. [Dienstangebieten.] Lukas Klein, Krankenwärter dahier, benachrichtigt das geehrte Publikum, daß er nun in der kleinen Gerwerbhausgasse No. 146 wohnt, und sich bestens empfiehlt.

Auflösung der Charade in No. 67.

S c h r i t t - S c h u h.

Marktpreise von Karlsruhe, Durlach und Pforzheim vom 5. December 1808.

Fruchtpreis.	Karlsruhe.		Durl.		Pforzheim.		Brodaxe.		Karlse.		Durl.		Fleischaxe.		Karlse.		Durl.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Pf.	Loth	Pf.	Loth	Das lb.	kr.	fr.	kr.	fr.	
Das Malter	7	45	—	—	9	—	Ein Weck zu	—	—	—	—	Das lb.	10	10	—	—	—	
Neuer Kerné	—	—	7	45	9	30	I kr. hält	—	8	—	—	Ochsenfleisch	9	—	—	—	—	
Alter Kernén	7	30	7	30	—	—	dito zu 2 kr.	—	16	—	16	Gemeines .	8	9	—	—	—	
Weizen . . .	—	—	—	—	6	—	Weißbrod zu	—	—	—	—	Rindfleisch .	7	—	—	—	—	
Neues Korn	—	—	—	—	—	—	6 kr. hält	1	19	1	19	Rohfleisch .	9	9	—	—	—	
Altes Korn.	—	—	—	—	—	—	Schwarzbrod	—	—	—	—	Kalbsteisch .	7	—	—	—	—	
Gem. Frucht	—	—	—	—	—	—	zu 5 kr. hält	2	8	—	—	Räuplingsfl.	8	8	—	—	—	
Gersten . . .	4	—	4	—	4	48	dito zu 10 kr.	4	19	4	19	Hammelfl .	9	9	—	—	—	
Haber	3	50	3	50	4	—	—	—	—	—	—	Schweinesf.	10	10	—	—	—	
Welschkorn.	5	52	5	52	6	56	—	—	—	—	—	Ochsenzunge	12	—	—	—	—	
Erbsē d. Sri	1	44	—	—	1	20	—	—	—	—	—	Ochsenmäul	9	—	—	—	—	
Linse	1	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	I Ochsenfuß	24	—	—	—	—	
Bohnen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	I Kalbskopf	—	—	—	—	—	

[Viktualien-Preise.] Rindschmalz das lb. 26 kr. — Schweineschmalz 28 kr. — Butter 22 kr. — Lichter 24 kr. — Saife 22 kr. Unschlitt der Centner 28 fl. 2 Eyer 4 kr.

Karlsruhe, im Verlag der Müller'schen Hofbuchdruckerey in der verlängerten Herrengasse.